

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1868

7 (17.4.1868)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. April

1868.

Lehrplan

für die Großherzoglichen Schullehrerseminarien.

Im Hinblick auf die Einführung eines dreijährigen Lehrcurses an den Großh. Schullehrerseminarien wird mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern unter Aufhebung aller über den Unterrichtsplan dieser Anstalten früher getroffenen Bestimmungen verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen über die Unterrichtsertheilung an den Seminarien und Bezeichnung der Lehrgegenstände.

§ 1.

Der Unterricht in den Seminarien hat den Zweck, die Zöglinge in den während des Vorbereitungsunterrichts erworbenen Kenntnissen zu befestigen und stufenweise weiter zu führen, sie mit den Grundsätzen der Unterrichts- und Erziehungslehre vertraut zu machen und in der richtigen Behandlung der einzelnen Lehrfächer in der Volksschule theoretisch und practisch zu unterweisen.

Mit Rücksicht auf die letztgenannten besondern Zwecke des Seminarunterrichts ist von den Lehrern vor Allem auf eine streng systematische und methodische Behandlung des Unterrichtsstoffes und auf Einfachheit, Klarheit und Anschaulichkeit des Vortrags Bedacht zu nehmen und unausgesetzt darüber zu wachen, daß auch die Zöglinge in ihren Antworten und schriftlichen Darstellungen an Genauigkeit und Deutlichkeit des Ausdruckes, an eine logische Gedankenfolge und bei den schriftlichen Arbeiten auch an äußerliche Sorgfalt und Ordnung gewöhnt werden.

§ 2.

Dem Unterrichte sind in der Regel Lehrbücher zu Grunde zu legen, deren Auswahl der Bestätigung der Oberschulbehörde bedarf. Das Diktiren von Hefen ist nicht gestattet, noch dürfen die Zöglinge zum Abschreiben solcher Hefen angehalten werden.

§ 3.

Zur Unterstützung der practischen Berufsbildung sind an den Seminarien Uebungsschulen nach dem Systeme unserer Volksschule eingerichtet, in welchen die Zöglinge des dritten Courses dem Unterricht anzuwohnen und unter Anleitung der Seminarlehrer selbst versuchsweise Unterricht zu ertheilen haben.

Es ist die besondere Aufgabe der Seminardirectionen, darüber zu wachen, daß diese Uebungsschulen in jeder Hinsicht als Vorbild einer wohlgeordneten Volksschule dienen können.

§ 4.

Wie bei allem Unterrichte, so ist ganz besonders in den Schullehrerseminarien darauf Bedacht zu nehmen, daß die Gründlichkeit des Wissens nicht durch eine Ueberbürdung mit Wissensstoff gefährdet werde, und es soll darum im Allgemeinen und abgesehen von den besonderen Bestrebungen befähigterer Zöglinge zu tragenden Rücksicht in den einzelnen Lehrgegenständen über das durch nachfolgenden Unterrichtsplan festgestellte Ziel nicht hinausgegangen werden. Ebenso ist auch jedes Uebermaß in Anfertigung schriftlicher Arbeiten sorgfältig zu vermeiden.

§ 5.

Die Zöglinge sind zum Zwecke ihrer künftigen Fortbildung mit den hiesfür am meisten dienlichen Büchern und Lehrmitteln bekannt zu machen und namentlich den Zöglingen des dritten Courses sind, soviel es immer thunlich ist, solche Bücher und Lehrmittel zur gründlichen Durchsicht in die Hand zu geben.

§ 6.

Der Unterricht wird an den Seminarien in drei Jahreskursen ertheilt und umfaßt folgende Lehrgegenstände:

Religionslehre,

Deutsche Sprache, und zwar:

Sprachlehre (Wort- und Satzlehre),

Lectüre (Literatur),

Fertigung von Aufsätzen und Uebungen im Vortrage,

Arithmetik und Geometrie,

Geographie,

Geschichte,

Naturgeschichte,

Naturlehre,

Erziehungs- und Unterrichtslehre,

Musik,

Zeichnen,

Kalligraphie,

Turnen,

Landwirthschaft.

II. Umfang des Unterrichts in den einzelnen Lehrgegenständen und dessen Vertheilung auf die drei Jahrescurse.

§ 7.

Der Unterrichtsplan für die Religionslehre und für die Unterweisung zur Unterrichtsertheilung in derselben wird durch die oberste Kirchenbehörde festgestellt und hierauf nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von der Oberschulbehörde den Seminarien zur Nachachtung bekannt gegeben werden.

Für den Unterricht in den übrigen der oben genannten Lehrgegenstände und für dessen Vertheilung auf die drei Jahrescurse ist nachfolgender Unterrichtsplan maßgebend.

§ 8.

Deutsche Sprache.

I. Cours:

Wort- und Satzlehre, Orthographie und Interpunction. Leichtere Aufsätze. Lesen im Lesebuch und Uebung im Vortrag.

II. Cours:

Fortsetzung der Wort- und Satzlehre; Wortbildung. Fortgesetzte Uebung in Fertigung von Aufsätzen und im Vortrage. Lectüre.

III. Cours:

Die Behandlung besonders wichtiger Wortfamilien nach deren Bedeutung in ihren Stämmen, Ableitungen und Zusammensetzungen und deren Synonymen. Stillehre. Fertigung größerer Aufsätze.

Lesen und Erklären guter Stücke aus deutschen Classikern, insbesondere auch zur Vermittlung der Kenntniß von den Hauptgattungen des prosaischen und poetischen Stils. Hieran anknüpfend:

Kurze Uebersicht der Entwicklung der deutschen Literatur, insbesondere der classischen Literatur seit Klopstock.

Anleitung zur Ertheilung des deutschen Sprachunterrichts in der Volksschule.

1. Sprachlehre.

Bei dem Unterricht in der deutschen Sprache ist die Förderung der allgemeinen geistigen Bildung der Seminarzöglinge als Hauptaufgabe ins Auge zu fassen. Insbesondere soll durch die Lectüre ihr Sinn für eine richtige und gute Wahl der Ausdrücke gehoben, ihre Sprache bereichert und das Verständniß für die Schriftwerke unserer classischen Schriftsteller in sprachlicher wie auch in sachlicher Beziehung geweckt und gefördert und es sollen die Zöglinge hierdurch und durch unausgesetzte Uebung befähigt werden, ihre Gedanken mündlich und schriftlich entsprechend auszudrücken.

Die Wortlehre umfaßt: Die Laut- und Silbenlehre, die Flexion (Biegung und Abwandlung), die Lehre von der Wortbildung, der Wortbedeutung und der Unterscheidung sinnverwandter Wörter und der Orthographie, insofern diese zum Theile schon hier ihre Begründung erhält.

Durch die Lehre von der Wortbildung und der Flexion sollen die Zöglinge genaue und klare Einsicht in die Sprachgesetze und die Spracherscheinungen erlangen, nach welchen die Wortformen sich gestalten; dagegen ist die Bedeutung der Flexion für die Satzlehre vorzubehalten. Die verschiedene Bedeutung der Worte und der synonymen Ausdrücke können zwar nicht bei dem ganzen Sprachschatze zur Erklärung kommen; es ist aber deren Erkenntniß, namentlich auch gelegentlich der Lectüre, wenigstens an einer Anzahl wichtigerer Wörter zu begründen, damit die Zöglinge zum Studium derselben angeregt werden und den Weg kennen lernen, den sie bei ihrer eigenen Fortbildung in dieser Beziehung einzuschlagen haben.

In der Satzlehre sollen die Zöglinge in einfacher Weise die Bedeutung und gegenseitige Beziehung der einzelnen Satztheile, sowie ganz besonders das Verhältniß der Nebensätze zu ihren Hauptsätzen kennen lernen und neben dieser Erkenntniß des innern Verhältnisses der Satztheile und der Satzgefüge auch mit der äußern Form, worin dasselbe Ausdruck findet, in allen Beziehungen vertraut werden. Das in der Satzlehre auf diese Weise Erkannte ist mittelst sprachlicher Zergliederung von Lesebüchern und mittelst Nachbildens von Sätzen, bei welchen nicht bloß auf die Richtigkeit der grammatischen Form zu achten, sondern auch auf eine verständige Auswahl des Stoffes Gewicht zu legen ist, fleißig einzuüben, damit die Zöglinge an Sprachreichtum und Gewandtheit im Ausdrucke gefördert werden. Die eigentliche Wort- und Satzlehre schließt mit dem zweiten Curse. Größere und schwierigere Satzgefüge sollen, wie das Wichtigere hinsichtlich der Bedeutungen der Worte und der synonymischen Ausdrücke, bei der Lectüre und bei den Aufsätzen Beachtung finden. Die Interpunction wird bei der Satzlehre an geeigneter Stelle behandelt.

2. Lectüre und Literatur.

Die Zöglinge des ersten und zweiten Curses werden mittelst einer Chrestomathie, die des dritten Curses auch mittelst anderer Schriftwerke mit guten Lesebüchern aus dem Gebiete der Prosa und Poesie vertraut gemacht und zur richtigen Auffassung der Lesebücher nach Form und Inhalt angeleitet. Sie sind dabei, ebenfalls an der Hand guter Musterstücke, mit den verschiedenen Hauptgattungen des prosaischen und poetischen Stiles vertraut zu machen.

Allerdings wird bei der Kürze der Unterrichtszeit diese Lectüre nicht viel weiter ausgebeht werden können, als das eben bezeichnete Ziel es verlangt; allein die Zöglinge werden dadurch immerhin auch Anleitung erhalten, ihre Kenntnisse guter und schöner Lesebücher durch Privatlectüre im Seminar und während des Berufslebens zu erweitern. Anknüpfend an die

Lectüre soll den Zöglingen eine kurze Uebersicht der Entwicklung der deutschen Literatur, insbesondere der classischen Literatur seit Klopstock gegeben, das bloße Auswendiglernen von Namen aber streng vermieden werden.

3. Die Uebungen in Fertigung von Aufsätzen

sollen theils in Nachbildungen guter Musterstücke, theils in freien Aufsätzen bestehen, zu welchen entweder die Hauptgedanken oder nur das Thema gegeben werden.

Dabei ist sich für den ersten Kurs innerhalb der Schranken Desjenigen zu halten, was in der obersten Klasse einer erweiterten Volksschule verlangt werden kann. Doch sollen die Aufsätze weniger in Nachbildungen, als in selbstständigen Darstellungen bestehen, wozu der Stoff entweder in wenigen Sätzen anzugeben oder von den Zöglingen zu bilden ist. Insbesondere gehören hierher auch alle an gedachten Schulen vorkommenden Geschäftsaufsätze.

Im zweiten Kurse haben die Aufgaben möglichst alle die verschiedenen Gattungen von Aufsätzen zu umfassen, und ist mit erhöhter Sorgfalt auf die logische Ordnung der Gedanken und eine in allen Beziehungen sprachrichtige Darstellung zu achten.

Als Geschäftsaufsätze werden Tagebücher und Geschäftsbücher für einfache bürgerliche Verhältnisse gefertigt.

Im dritten Kurse endlich sind die allgemeinen Eigenschaften und die verschiedenen Gattungen des Aufsatzes in zusammenhängender Uebersicht darzustellen. Die Themata zu Aufsätzen, auf deren fleißige und sorgfältige Ausarbeitung ganz besonders Gewicht zu legen ist, werden in diesem Kurse auch der Erziehungs- und Unterrichtslehre entnommen.

Als Geschäftsaufsätze sind hier die im amtlichen Leben des Lehrers vorkommenden Schreiben und Berichte zu behandeln.

4. Vortrag.

Ein deutliches, sprachrichtiges, genaues und fließendes Sprechen ist dem Lehrer vor Allem nothwendig. Es haben deshalb alle Lehrer und zwar bei jedem Lehrgegenstande auf Erreichung dieses Zieles Bedacht zu nehmen, und sind die Zöglinge mit der Betonung der Silben im Worte, der Wörter im Satze und der Sätze in der Rede vertraut zu machen. Als besondere Uebungen im Vortrage dienen das Lesen, das freie Sprechen und das Vortragen memorirter Stücke.

§ 9.

Arithmetik und Geometrie.

I. Kurs:

Arithmetik.

Die zehnthellige Zahlenordnung; die Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen und zwar in reinen und angewandten Zahlen; zu diesem Behufe Kenntniß von Maas, Gewicht und Münzen des Großherzogthums und benachbarter Länder; der Zweisatz mit seiner Anwendung auf verschiedene Rechnungsarten; der Kettenatz.

Geometrie.

Wiederholung des geometrischen Anschauungsunterrichtes; die Lehrsätze über Linien, Winkel und Flächen, soweit dieselben sich nicht auf die Proportionalität stützen; Lösung einschlagender Aufgaben und Berechnungen.

II. Cours:

Arithmetik.

Wiederholung und Erweiterung des vorangegangenen Unterrichtes; die Grundrechnungsarten mit entgegengesetzten Größen und Buchstabenausdrücken; Potenzen und Wurzeln; Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten; Proportionslehre mit Anwendungen.

Geometrie.

Wiederholung der schwierigeren Theile des vorangegangenen Unterrichtes; Lehrsätze über die Ähnlichkeit der Figuren, die wichtigsten Lehrsätze aus der Kreislehre; Lösung von einschlagenden Aufgaben und Berechnungen.

III. Cours:

Arithmetik.

Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten; Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten. Arithmetische Progressionen erster Ordnung und geometrische Progressionen. Die Logarithmen mit Anwendung auf Zinseszins- und Rentenrechnung. Methodik des arithmetischen Unterrichtes in der Volksschule und Uebungen in der Unterrichtsertheilung in der Arithmetik.

Geometrie.

Wiederholung der schwierigeren Theile des vorangegangenen Unterrichtes; Lehrsätze aus der Stereometrie, insbesondere jene, welche die Berechnung der Körper begründen. Uebersichtliche Darstellung des geometrischen Unterrichtsstoffes und Anleitung zur Ertheilung des geometrischen Unterrichtes in der Volksschule.

Der Unterricht in der Arithmetik erfordert an und für sich, ganz besonders aber an Schullehrerseminarien, die genaue Einhaltung eines stufenmäßigen und zusammenhängenden Lehrganges und eine sorgfältige Begründung des bei jeder Rechnungsart anzuwendenden Verfahrens, damit die Zöglinge nicht bloß fertig rechnen lernen, sondern auch befähigt werden, jederzeit ihr Verfahren beschreiben und die Gründe für dasselbe darlegen zu können. Das practische Rechnen soll nicht bloß als Tafelrechnen behandelt werden; vielmehr sollen die Zöglinge auch im practischen Kopfrechnen Gewandtheit erlangen und in den zum practischen Rechnen weiter erforderlichen Kenntnissen, wie in der Kenntniß von Maaß, Gewicht, Münzen und dgl. unterrichtet werden. Die Aufgaben für das practische Rechnen sind dem Bedürfnisse des practischen Lebens und dem Gebiete einzelner Wissenszweige, wie der Naturlehre, der mathematischen Geographie u. a. zu entnehmen.

Für die höheren Stufen des hier vorgeschriebenen arithmetischen Unterrichts wird bei minder gut befähigten Zöglingen nach Erzielung der erforderlichen Einsicht die Einübung leichterer Übungsaufgaben genügen, während gutbefähigte und vorgerücktere Zöglinge auch in größeren und schwierigeren Aufgaben zu üben sind, damit die Schwächeren nicht unter zu großer Last und die Befähigteren nicht durch Mangel an anregender Beschäftigung erschlaffen. In der ebenen Geometrie, wie in der Stereometrie, ist eine kleine Zahl der Hauptsätze auszuwählen, mit welcher die Berechnungen begründet werden können, jedoch immer in dem Umfange, daß jeder Hauptsatz durch das Vorangegangene bewiesen werden kann.

An diesen theoretischen Unterricht sind Lösungen geometrischer Aufgaben und Constructionen, sowie die Berechnungen der Flächen und Körper und die Anfangsgründe des Feldmessens anzuschließen. Die Zöglinge sind zur genauen und sauberen Ausführung der hierbei zu fertigenden Zeichnungen anzuhalten. Bei der Auswahl von Aufgaben und Constructionen wird besonders auf das practische Bedürfniß und andere an der Anstalt behandelte Lehrgegenstände Rücksicht genommen.

§ 10.

Geographie.

I. Cours:

Das Leichtfaßliche aus der allgemeinen Geographie; übersichtliche Kenntniß der Planigloben; genauere Kenntniß von Deutschland und insbesondere von Baden.

II. Cours:

Wiederholung des vorangegangenen Unterrichtes; genauere Kenntniß von Europa, Kenntniß von Asien und Afrika.

III. Cours:

Kenntniß von Amerika und Australien; mathematische, physische und politische Geographie; Kenntniß des Sonnensystems; das Leichtfaßliche aus der Kenntniß des Fixsternenhimmels; Chronologie. Anleitung zur Ertheilung des geographischen Unterrichts in der Volksschule.

Beim Unterricht in der Geographie soll besonders auf tüchtiges Verständniß der Landkarten und auf eingehendere Schilderungen interessanter geographischer Vorkommnisse Bedacht genommen werden. Zu ersterem Behufe werden Erd- und Himmelsgloben, Erd- und Himmelsplanigloben und Landkarten, welche — zunächst ohne Beimengung der politischen Eintheilung — die oro- und hydrographischen Verhältnisse, sowie die Verbreitung der Wärme und der Kulturpflanzen darstellen, zur Grundlage des Unterrichtes genommen werden, und dann erst wird die politische Geographie zur Behandlung kommen, an welchen Theil des Unterrichtes sich insbesondere auch die Erwähnung geschichtlich merkwürdiger Orte anreihen wird. Die einzelnen

Erthelle und Länder sind je nach ihrer Wichtigkeit mit größerer Ausführlichkeit zu behandeln oder nur in einer die Hauptgegenstände hervorhebenden Uebersicht darzustellen.

Im Kartenzeichnen sind die Zöglinge soweit zu üben, daß sie eine Karte der Umgegend eines Schulortes im vergrößerten Maaßstabe mit allen geographischen Verhältnissen zeichnen können.

§ 11.

Geschichte.

I. Curs:

Das Wichtigste aus der alten Geschichte.

II. Curs:

Geschichte der Deutschen.

III. Curs:

Fortsetzung der Geschichte der Deutschen.

Der Unterricht in der alten Geschichte hat sich vorzugsweise mit der Geschichte der Römer und Griechen zu befassen. Bei jenem in der deutschen Geschichte ist, soviel es die beschränkte Unterrichtszeit gestattet, auch auf das Wichtigste aus der Geschichte der übrigen Völker hinzuweisen und das Wesentliche aus der badischen Geschichte hervorzuheben. Die Geschichtsdarstellung soll sich nicht auf die Aufzählung von Thatsachen beschränken, sondern auch die innere Entwicklung der Völker in's Auge fassen und vor Allem die Weckung und Ausbildung treuer vaterländischer Gesinnung anstreben. Die Zöglinge sollen nur zur Festhaltung der hauptsächlichsten geschichtlichen Momente veranlaßt werden. Die Lehrer, welche durch das Lebensalter und die Bildungsstufe, sowie durch die künftige Berufsstellung der Zöglinge ganz besonders angewiesen sind, sich in ihren Schilderungen streng objectiv zu halten, werden nebst dem auf möglichste Anschaulichkeit des Unterrichts bedacht sein, und empfiehlt sich in dieser Hinsicht namentlich das Vorlesen und der Vortrag lebensvoller Bilder aus der Geschichte zum Zwecke des Nacherzählens durch die Zöglinge.

Mit dem Unterrichte des III. Curses ist zugleich eine Anleitung zur Ertheilung des Geschichtsunterrichts an erweiterten Volksschulen und zur Behandlung geschichtlicher Momente an einfachen Volksschulen zu verbinden.

§ 12.

Naturgeschichte.

I. Curs:

Der beschreibende Theil der Pflanzen- und Thierkunde.

II. Curs:

Die Pflanzen- und Thierkunde mit besonderer Berücksichtigung der Eintheilungssysteme und mit genauerer Behandlung der Wirbelthiere.

III. Cours:

Mineralogie und Geognosie; im Sommer nebstdem die wirbellosen Thiere und Uebungen im Bestimmen von Pflanzen und Insekten, nebst Anleitung zum Sammeln und Aufbewahren derselben.

Anleitung zur Ertheilung des naturgeschichtlichen Unterrichts an der Volksschule.

Der naturgeschichtliche Unterricht soll die Zöglinge befähigen, durch genauere Anschauung einzelner Individuen aus jedem der drei Naturreiche und aus deren Unterabtheilungen das Auge für das Betrachten der Naturdinge zu schärfen und eine systematische Uebersicht über die Gesamtheit der natürlichen Körper mit Auffassung der charakteristischen Merkmale der größeren und kleineren Gruppen zu gewinnen. Daher werden zuerst Naturbeschreibungen und dann erst systematische Eintheilungen zur Behandlung kommen. Es ist weniger Gewicht auf die Kenntniß einer großen Zahl von Individuen, als auf eine genaue Beschreibung derselben zu legen. Die Auswahl der zu beschreibenden und bei der Systemkunde hervorzuhebenden Naturdinge richtet sich nach dem häufigen Vorkommen und nach dem besondern Nutzen oder Schaden derselben, wie denn auch bei der Beschreibung selbst auf ihre Bedeutung in technologischer oder landwirthschaftlicher Beziehung aufmerksam zu machen ist.

Die Zöglinge werden angeleitet, kleine Sammlungen anzulegen und sich Diefß durch gegenseitigen Austausch des aus der Heimath Mitgebrachten zu erleichtern.

Solche Sammlungen umfassen Insekten, Skelette von Köpfen und Füßen von Wirbelthieren, Pflanzen und Holzarten, Mineralien und Gebirgsarten, Versteinerungen, Bodenarten u. a.

§ 13.

Naturlehre.**I. Cours:**

Vorbereitungsunterricht: Gemeinfaßliche und anschauliche Darstellung der leichteren Theile der Naturlehre.

II. Cours:

Naturlehre.

III. Cours:

Fortsetzung der Naturlehre und Methodik dieses Unterrichts.

Der eingehende Unterricht soll im II. Course begonnen werden und in diesem und dem III. Course das ganze für die Zöglinge faßliche Gebiet der Naturlehre mit Einschluß der Anfangsgründe der Chemie, sofern diese nicht in der Einleitung zur Mineralogie behandelt wurden, in sich begreifen.

Die Unterweisung über die Art und Weise der Ertheilung des Unterrichts in der Volks-

schule hat zugleich zu zeigen, wie derselbe durch Versuche zu unterstützen ist. Auch sind die Zöglinge zur Selbstanfertigung einzelner Apparate anzuleiten.

§ 14.

Erziehungs- und Unterrichtslehre.

III. Kurs:

Die allgemeinen Grundsätze der Körper- und Seelenlehre, soweit sie der Erziehungs- und Unterrichtslehre zur Grundlage dienen, und sodann die allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts selbst unter Hinweisung auf besonders hervorragende Unterrichts- und Erziehungssysteme. Kenntniß der allmählichen Entwicklung der deutschen Volksschule und ihrer Aufgabe in der Gegenwart. Die Schulordnung für unsere Volksschulen. Besuch der Uebungsschule mit Anleitung zum practischen Schulhalten.

Die allgemeine Unterrichtslehre, die Geschichte der Pädagogik und die Schulordnung sind Gegenstand besondern Unterrichts, wogegen die Methodik der einzelnen Lehrgegenstände von den betreffenden Fachlehrern gelehrt wird. Eben diese haben auch bei den von der Lehrerconferenz zu regelnden abtheilungsweisen Besuchen der Uebungsschule durch die Zöglinge anwesend zu sein und die Versuche der letzteren im practischen Schulhalten zu leiten, wobei stets dafür Sorge zu tragen ist, daß der gewöhnliche Unterricht an dieser Schule dadurch nicht beeinträchtigt werde.

Bei den Unterrichtsproben ist besonders darauf zu halten, daß die Zöglinge sich an ein klares, deutliches und richtiges Sprechen gewöhnen und eine dem Berufe entsprechende äußere Haltung aneignen.

Da den angehenden Schulcandidaten meistens der Unterricht in den untersten Klassen der Volksschule übertragen wird und auf dieser Stufe der Erfolg ganz besonders durch eine gute Methode und pädagogisch richtige Behandlung der Schüler bedingt ist, so haben die Unterweisungen im practischen Schulhalten vorzugsweise in den untern Klassen der Uebungsschule stattzufinden.

§ 15.

Musik.

Die Seminarzöglinge sollen mit den wichtigsten Regeln für die Ausbildung der Singstimme vertraut und im Gesange selbst soweit unterrichtet werden, daß sie seiner Zeit den Gesangunterricht in der Volksschule mit Erfolg ertheilen und auch die Leitung des Kirchengesanges übernehmen können.

Sie sollen dann im Orgelspiel und in den wesentlichsten Grundsätzen der Harmonielehre, durch deren Kenntniß das erstere bedingt ist, soweit geführt werden, daß sie bei entsprechender Fortbildung zur Besorgung des Organistendienstes befähigt werden.

Als wesentliches Hilfsmittel bei Ertheilung des Gesangunterrichtes ist ferner einige Kenntniß im Violinspiele wünschenswerth, und es sollen deshalb die Seminaristen auch hierin unterrichtet, sowie zur Vorbildung und Unterstützung für das Orgelspiel im Klavierspielen geübt werden.

Der Unterricht ist auf die drei Curse in folgender Weise zu vertheilen:

Gesang.

I. Cours:

Wiederholung der allgemeinen Regeln der Stimmbildung in Hinsicht auf Körperhaltung, Mundstellung und Athmen. Die Lehre von den rythmischen und dynamischen Verhältnissen der Töne. Singen der Dur- und Molltonleiter und ihrer Intervalle. Singen einfacher zwei-, drei- und vierstimmiger Lieder.

II. Cours:

Fortgesetzte Uebungen im Singen der Scala in der doppelten Beziehung der richtigen Tonbildung und des Treffens der schwierigeren Intervalle. Unterweisung in den wesentlichsten Regeln des Vortrags, namentlich in Hinsicht auf Aussprache und Betonung.

Uebungen im vierstimmigen Männergesang gemeinschaftlich mit dem dritten Course.

III. Cours:

Fortgesetzte Uebung in dem für den zweiten Cours Angegebenen.

Anleitung zur Behandlung des Gesangunterrichtes in der Volksschule.

Für alle drei Curse gemeinschaftlich: Einübung der Choralmelodien des evangelischen Kirchengesanges, beziehungsweise der im katholischen Cultus vorkommenden Gesänge, Choräle, Responsorien, Psalmen u. dgl.

Clavier- und Orgelspiel.

I. Cours:

Einübung der Dur- und Molltonleitern mit richtigem Fingersatz. Die chromatische Tonleiter; Spielen von Uebungsstücken aus einer guten Clavierschule.

Zwei- drei- und vierstimmige Uebungen im Orgelspiel und einfache Pedalübungen.

Die Lehre von den Drei- und Vierklängen der Dur- und Molltonleiter mit ihren verschiedenen Lagen und Umkehrungen und von der Verbindung derselben zu harmonischen Melodien (Cadenzen) — mit practischer Einübung auf dem Clavier und der Orgel.

II. Cours:

Fortgesetzte Uebungen im Spielen der Dur- und Molltonleitern mit beiden Händen durch 3 und 4 Oktaven. Spielen von Stüben zur Steigerung der Les- und Finger-

fertigkeit und sonstiger Uebungsstücke für das Clavier, insbesondere leichter Sonaten.

Fortgesetzte Pedalübungen. Spielen leichter Orgelstücke und der Begleitungen zu einfachen Messgesängen.

Erweiterung der Accordenlehre; die Lehre von der Verwandtschaft der Tonarten und den Uebergängen in nahe verwandte Tonarten (Modulation).

Bestimmung der Accorde und ihrer Lagen, wie auch der rhythmischen Eintheilung einfacher Kirchenlieder.

III. Cours:

Fortsetzung im Spielen von Stüben auf dem Clavier. Uebung in anderen schwierigeren Clavierstücken.

Spieleu größerer und schwierigerer Präludien auf der Orgel mit Pedal. Einübung der Choräle und Präludien des Choral- und Präludienbuchs der evangelischen Kirche; Begleitung der im katholischen Cultus vorkommenden Gesänge (schwierigere Messen), Responsorien, Psalmen und Präfationen.

Erweiterung der Accordenlehre.

Fortsetzung des für den zweiten Cours Angegebenen, insbesondere die Lehre von den Uebergängen in entfernt verwandte Tonarten mittelst Anwendung verschiedener Leitaccorde und von den Vorhalten und Durchgangstönen mit practischer Anwendung auf das Orgelspiel.

Zergliederung einfacher Gesänge und leichter Clavier- und Orgelstücke in harmonischer, rhythmischer und melodischer Beziehung.

Einiges über die Form der Musikstücke.

Von dem Verhältniß der Singstimmen im mehrstimmigen Gesange und der Unterscheidung der Satzweise für Männerchor und den gemischten Chor.

Das Wichtigste über den Bau der Orgel, über den Gebrauch der verschiedenen Orgelregister und über das Verhalten des Lehrers als Organist.

Violinspiel.

I. Cours:

Uebungen in der ersten Lage und theilweise in der Applicatur nach einer guten Violinschule.

II. und III. Cours:

Daselbe in erweitertem Umfang.

Gemeinsame Einübung von Instrumentalmusikstücken.

Für die befähigteren Zöglinge aller drei Course.

§ 16.

Zeichnen.

Der Zeichenunterricht erstreckt sich über alle drei Jahrescurse, jedoch in der Weise, daß befähigtere oder besser vorgebildete Zöglinge statt in den ersten, sofort auch in den zweiten oder dritten Kurs aufgenommen werden können.

1. Freihandzeichnen.

Darstellung von einfachen, auf geometrischer Betrachtung beruhenden Ornamenten in Umrissen, und zwar theils nach Vorzeichnungen an der Schultafel, theils nach Vorlagen mit Vergrößerung oder Verkleinerung des Originals. Die gemeinsame Behandlung dieses Unterrichtszweigs ist indessen zu beschränken oder einzustellen, sobald sie sich wegen der Verschiedenheit der Fortschritte für die Zöglinge nicht mehr fruchtbar erweist. Auf Ausführung vollständiger Schattirungen soll nur ausnahmsweise Zeit verwendet werden.

Auf das Zeichnen nach Vorlagen folgen, beginnend mit geometrischen Körpern, Zeichnen nach Modellen und Uebungen in der freien Perspective.

2. Geometrisches Zeichnen.

Die Zöglinge sind anzuhalten, alle in der Geometrie zur Betrachtung kommenden Figuren mit Genauigkeit und Sorgfalt zu zeichnen.

Der eigentliche Zeichnungsunterricht hat die Construction bekannterer Curven, die Herstellung geometrischer Ornamente und die Lehre von der rechtwinklichen Projection in ihrer Anwendung auf einfache geometrische Körper zu behandeln. Zöglinge, welche hierin rascher fortschreiten, können solche geometrische Ornamente in Farben und geometrische Körper in Tusche anlegen.

Methodik des Zeichenunterrichts in der Volksschule.

§ 17.

Kalligraphie.

Die Seminarlehrer werden darauf halten, daß die von den Zöglingen zu fertigenden schriftlichen Arbeiten in correcten und jedenfalls vollkommen leserlichen Schriftzügen geschrieben werden. Die Zöglinge des ersten und zweiten Curses erhalten außerdem besonderen Unterricht im Schönschreiben und werden darin unterwiesen, wie sie diesen Unterricht in der Volksschule zu ertheilen haben, damit die Schüler sich möglichst leicht eine regelrechte und schöne Handschrift angewöhnen.

§ 18.

Turnen.

Die Zöglinge sind, soweit Gesundheitsverhältnisse nicht eine Ausnahme gebieten, im Interesse der Erhaltung und Kräftigung ihrer Gesundheit und der Erzielung einer guten Körperhaltung und körperlichen Gewandheit während der ganzen Dauer ihres Aufenthalts

im Seminare zum Turnen anzuhalten. Die Uebungen geschehen in passenden Abtheilungen, bei deren Zusammensetzung zunächst der Grad der körperlichen Ausbildung der einzelnen Zöglinge in Betracht zu ziehen ist.

Mit den Turnübungen ist zugleich die Unterweisung zur Ertheilung des Turnunterrichts an der Volksschule zu verbinden.

§ 19.

Landwirthschaft.

Die Landwirthschaft wird nicht als selbstständiger Lehrgegenstand behandelt; es soll aber beim Unterricht in der Naturgeschichte und Naturlehre auf dieselbe stets Bezug genommen und den Zöglingen das Erforderliche darüber mitgetheilt werden.

In den bei den Seminarien befindlichen Gärten erhalten die Zöglinge practische Unterweisung in der Zucht und Pflege der Obstbäume, dem Gemüsebau und der Anpflanzung anderer landwirthschaftlicher Gewächse.

III. Vertheilung des Unterrichts in den einzelnen Lehrgegenständen nach der Stundenzahl.

§ 20.

Die Unterrichtsstunden werden in folgender Weise bestimmt:

I. Cours:

Religionslehre	—	wöchentlich	3	Stunden.
deutsche Sprache	—	"	7	"
Arithmetik	—	"	3	"
Geometrie	—	"	2	"
Geographie	—	"	2	"
Geschichte	—	"	2	"
Naturgeschichte	—	"	2	"
Naturlehre	—	"	1	"
Musik				
Gesang	—	"	2	"
Clavier- u. Orgelspiel	—	"	5	"
Violinspiel	—	"	2	"
Zeichnen	—	"	3	"
Kalligraphie	—	"	2	"
			<hr/>	
		"	36	Stunden.

II. Cours:

Religionslehre	—	wöchentlich	3	Stunden.
deutsche Sprache	—	"	6	"
Arithmetik	—	"	3	"
Geometrie	—	"	2	"
Geographie	—	"	2	"
Geschichte	—	"	2	"
Naturgeschichte	—	"	2	"
Naturlehre	—	"	2	"
Musik (wie im I. Cours)	—	"	9	"
Zeichnen	—	"	3	"
Kalligraphie	—	"	2	"
				36 Stunden.

III. Cours:

Religionslehre	—	wöchentlich	2	Stunden
deutsche Sprache	—	"	5	"
Arithmetik	—	"	3	"
Geometrie	—	"	2	"
Geographie	—	"	2	"
Geschichte	—	"	2	"
Naturgeschichte	—	"	2	"
Naturlehre	—	"	2	"
Erziehungs- u. Unterrichtsl.	—	"	4	"
Musik (wie im I. u. II. Cours)	—	"	9	"
Zeichnen	—	"	3	"
				36 Stunden.

Auf den gemeinschaftlichen Turnunterricht sollen für jede Abtheilung wöchentlich 2 Stunden verwendet werden.

§ 21.

Die Seminardirectionen haben vor Beginn jedes Schuljahrs nach Anhörung der Vorschläge der Lehrerconferenz die Tages- und Stundenordnung zu entwerfen und der Oberschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 22.

Die Oberschulbehörde wird gegenwärtigen Lehrplan alle 5 Jahre im Benehmen mit den Directionen und Lehrerconferenzen der Seminarien einer Revision unterziehen und auf Grund derselben ihre Anträge wegen etwaiger Abänderung einzelner Bestimmungen derselben bei Großh. Ministerium des Innern einbringen.

Karlsruhe, den 7. April 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

Becherer.